

Armentransportkosten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **21 (1924)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837538>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

liche Hilfe zuteil werden soll, und in diesen Fällen haben dann die Ärzte Anspruch auf Zahlung ihrer Gebühren durch die zuständige Armenbehörde im Rahmen des erwähnten Medizinalgesetzes von 1865, d. h. in jedem Falle für die erste geleistete Hilfe, und für die weitere dann, wenn die Ärzte innerhalb der nächsten 8 Tage der Behörde von der Erkrankung und der ärztlichen Behandlung Kenntnis gegeben und von ihr Auftrag erhalten haben, die Behandlung fortzusetzen. Davon kann andererseits keine Rede sein, daß die Ärzte berechtigt wären, in jedem Falle, in dem sie einen betriebsrechtlichen Verlustschein vorzuweisen in der Lage sind, sich einfach an die Armenbehörde zu halten. (Mitgeteilt in der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“, 1924, Heft 1.)

A.

Armentransportkosten.

(Entscheid des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 17. März 1924.)

Die Transportkostenfrage ist für die Schweiz einheitlich geregelt durch die interkantonale Übereinkunft betreffend die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909. Nach dieser Übereinkunft hat bei armenrechtlichen Heimtschaffungen der absendende Kanton die Transportkosten zu tragen. Bei einem Streit zwischen Zürich und Bern war die Frage entstanden, ob dies auch gelten sollte bei Heimtschaffungen, welche wegen Uebernahmeverzuges des Heimatkantons erst nach Ablauf der festgesetzten Uebernahmefrist stattfinden. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat auf Anfrage des Bundesgerichtes mit Gutachten vom 15. April 1922 entschieden, daß die Übereinkunft betreffend die Polizeitransporte auf Fälle dieser Art keine Anwendung finden könne. Es fand, daß mit dem Ablauf der Uebernahmefrist die Objsorge für die Hilfsbedürftigen auf den Heimatkanton übergehe. Alles weitere, also auch die spätere Heimnahme der Hilfsbedürftigen, sei Sache des Heimatkantons. Soweit sich der Wohnkanton noch damit zu befassen habe, handle er nur noch im Auftrage und auf Kosten des Heimatkantons.

Von diesem Standpunkt ist das Departement in seinem Entscheide vom 17. März 1924 grundsätzlich abgegangen und hat die Übereinkunft betr. die Polizeitransporte auch auf diejenigen Fälle anwendbar erklärt, in welchen die Uebernahme des Hilfsbedürftigen erst nach Ablauf der Uebernahmefrist stattfindet. Der Entscheid stützt sich auf folgende Erwägungen:

Die armenpolizeiliche Heimtschaffung ist nichts anderes als die Vollstreckung der aus armenrechtlichen Gründen erfolgten Aufenthaltsverweigerung. Sie ist eine fremdenpolizeiliche Maßnahme, die vom Aufenthaltskanton über den Bürger eines andern Kantons verhängt wird. S i e r i n liegt ihr Wesen — nicht, wie das Departement in seinem Gutachten vom 15. April 1922 im Falle Brand sagte — im Uebergang aus der Objsorge des Aufenthalts- in diejenige des Heimatkantons. Letzteres ist nur die regelmäßige Wirkung der Heimtschaffung, eine Wirkung, die aber nicht notwendigerweise vorliegen muß, denn es ändert nichts am Wesen der Heimtschaffung, auch wenn im Empfangskanton der Heimgeschaffte z. B. bei Verwandten Aufnahme findet oder aus andern Gründen der Objsorge nicht mehr bedarf. Der armenpolizeiliche Abtransport ist daher Heimtschaffung und bleibt es, wenn und solange er die Vollstreckung einer fremdenpolizeilichen Aufenthaltsverweigerung darstellt.

Wie beeinflusst eine Abmachung über den Uebergang der Unterstützungskosten die Heimtschaffung? Das kommt auf den Vertragsinhalt an. Geht dieser dahin, daß der Aufenthaltskanton auf die Heimtschaffung verzichtet, dann liegt

darin eine neue Aufenthaltserlaubnis; ohne neuen Aufenthaltserlaubnis kann also nicht mehr heimgeschafft werden, und die Heimerschaffung auf Grund eines solchen ist ein neues Verfahren, nicht die rechtliche Fortsetzung des früher eingeleiteten. — Die Abmachung betreffend Uebergang der Unterstützungskosten kann aber auch nur den Sinn haben, daß die Vollstreckung des Aufenthaltserlaubnisses aufgeschoben wird, bis der Heimatkanton aufnahmebereit ist und abrufen; dann bleibt die Aufenthaltserlaubnis bestehen und die aufgeschobene Heimerschaffung bleibt deren Vollzug, bleibt also technische Heimerschaffung. N.

Verwandten-Unterstützungspflicht.

1. In einem Streitfalle verlangte der Rekurrent, daß die Brüder einer unterstützungsbedürftigen Schwester mit Kindern, deren Ehemann und Vater ins Ausland verschwanden, zu verpflichten seien, die erforderliche Unterstützung zu leisten. Die Beschwerde wurde abgewiesen: Nach geltender Praxis handelt es sich in erster Linie um die Not des Ehemannes und Vaters, der seiner gesetzlichen Verpflichtung zum Unterhalt von Frau und Kindern (Art. 160 Z. G. B.) nicht nachkommt. Er ist damit unterstützungsbedürftig und seine alimentationspflichtigen Blutsverwandten sind in erster Linie unterstützungspflichtig geworden. (Entscheid des thurgauischen Armendepartements 1922.)

2. In einem Rekursfalle handelte es sich um die Feststellung der Unterstützungspflicht gegenüber einem unehelichen Kinde, dessen Erzeuger sich in aller Form als Vater anerkannte, der aber seine Pflichten nicht erfüllte. Nach Art. 235 Z. G. B. hat letzterer für das Kind zu sorgen wie für ein eheliches. Tut er das nicht, so kann der Beistand oder Vormund, eventuell die Kindesmutter, gegen ihn vorgehen, sei es, daß Betreuung angehoben, sei es, daß an die Heimatbehörde das Begehren gestellt wird, Maßnahmen gegen den pflichtvergeßenen Vater zu treffen. — Ist es diesem nicht möglich, seine Pflichten zu erfüllen, und ist von ihm nichts erhältlich, so geht die Unterstützungspflicht an die Mutter des Kindes und im Sinne der Art. 328 und 329 Z. G. B. an die Verwandten des Kindes über. (Siehe Egger, Note 5 zu Art. 284 Z. G. B.) In derartigen Fällen ist Grund vorhanden, die Vormundschaft einer Drittperson anzuordnen, welcher die Wahrung der Kindesinteressen gegenüber Vater und Mutter obliegen. (Entscheid des thurgauischen Armendepartements 1922.)

3. Zur Voraussetzung der Unterstützungspflicht tritt neben die Blutsverwandtschaft noch die Unterstützungsfähigkeit. Sie muß bejaht werden. Nicht erforderlich ist, daß die unterstützungspflichtige Person in „günstigen Verhältnissen“ sich befinde. Dieses Erfordernis betrifft nur die Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern. (Art. 329 Z. G. B.) Zwischen Blutsverwandten in gerader Linie muß die Unterstützungspflicht als vorhanden angesehen werden, wenn die pflichtige Person bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen gegenüber ihrer eigenen Familie in der Lage ist, ohne Gefährdung des eigenen Unterhaltes die Unterstützung zu gewähren. Es fallen dabei nicht bloß die Vermögensverhältnisse, sondern auch das Einkommen und die Arbeitskraft in Betracht. Die Beweislast der nicht vorhandenen Unterstützungsfähigkeit trifft den unterstützungspflichtigen. In concreto mag als erwiesen angesehen werden, daß Rekurrentin kein eigenes Vermögen besitzt; auch hat sie — wenigstens heute noch — keinen liquidierbaren Anspruch auf den güterrechtlichen Vorschlag nach Art. 214 Z. G. B. Dagegen lebt sie doch in solchen Verhältnissen, daß ihr eine Unterstützung ihrer betagten Eltern ohne weiteres zugemutet werden darf. Sie ist im Geschäft ihres Mannes mittätig, sie besorgt den Laden und verdient in dieser Eigenschaft